

Stellungnahme

zum Beschluss des OLG Köln vom 10. August 2026

(Zulassung der Anklage gegen die Hamburger Finanzbeamtin Daniela P.)

Dr. Christian Olearius, Hamburg, im August 2026

Das Oberlandesgericht Köln hat mit Beschluss vom 10. August 2026 die Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 27. Februar 2026 aufgehoben und die Anklage gegen eine Hamburger Finanzbeamtin wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Begründung des Oberlandesgerichts Köln liegt nicht vor, nur Fragmente wurden in der Presse veröffentlicht. So oder so: Die Entscheidung des Landgerichts Bonn war richtig. Sie bleibt es.

I. Das Fundament fehlt: Die sogenannte Haupttat ist nicht nachgewiesen

Die Anklage gegen Frau P. setzt zwingend voraus, dass eine Haupttat vorliegt, also eine vorsätzliche Steuerhinterziehung durch die Verantwortlichen der Bank M.M. Warburg & CO. Doch genau dieser Nachweis ist nicht erbracht. Ungeachtet der Fehlurteile des Landgerichts Bonn gibt es die behauptete Tat nicht. Die Bank hat schon mit ihren Steuererklärungen und in der Betriebsprüfung offengelegt, dass sie Aktien cum/ex erworben hat. Zeugenaussagen waren falsch, die Beweisführung manipuliert.

In keinem der bisherigen Warburg-Verfahren ist anhand konkreter Aktienlieferketten lückenlos festgestellt worden, dass bei den gegenständlichen Transaktionen tatsächlich Leerverkäufe stattfanden. Dieser Nachweis wäre für die Feststellung des objektiven Tatbestandes der Steuerhinterziehung aber zwingend erforderlich. Stattdessen operiert die Anklage mit Indizien, Rückschlüssen der sogenannten Kronzeugen und einem Generalverweis auf die Gesamtstruktur von Cum/Ex-Geschäften.

Der zentrale Kronzeuge, Dr. Kai-Uwe Steck, dessen Aussagen in früheren Verfahren maßgeblich zur Begründung eines Vorsatzes auf Seiten der Bankverantwortlichen herangezogen wurden, hat nach den bisherigen Erkenntnissen in wesentlichen Punkten unzutreffende Angaben gemacht. Damit ist das Beweismittel erschüttert, auf das sich die Annahme stützte, die Verantwortlichen der Bank hätten um die Rechtswidrigkeit der Geschäfte gewusst und diese gewollt.

In meinem eigenen Verfahren hat das Landgericht Bonn nach 29 Verhandlungstagen kein Sachurteil gesprochen. Es gilt die Unschuldsvermutung. Der BGH hat die Einstellung wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit mit Urteil vom 18. März 2026 (Az. 1 StR 97/25) bestätigt. Die Warburg Gruppe hat rund EUR 250 Mio. wegen der sogenannten Cum-Ex-Aktiengeschäfte der Jahre 2007 bis 2011 an das Finanzamt Hamburg an Steuern zurückgezahlt. Der überwiegende Teil davon wurde durch die Altgesellschafter freiwillig und in der Überzeugung ihrer Unschuld zur Verfügung gestellt. Der Hamburger Staatskasse ist kein Schaden entstanden; vielmehr hat die Stadt durch die steuerlichen Zinsen von über EUR 80 Mio. ein erhebliches Plus verzeichnet.

Dem Beihilfevorwurf gegen Frau P. fehlt damit ebenso das Fundament wie den Vorwürfen gegen Warburg-Mitarbeiter, sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht.

II. Die Rechtsauffassung von Frau P. war vertretbar

Die 15. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn stellte mit ihrem Beschluss vom 27. Februar 2026 fest, dass eine strafbewehrte Unterstützungshandlung bereits in objektiver Hinsicht nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisbar sei. Frau P. habe eine zur damaligen Zeit vertretbare Rechtsauffassung vertreten. Es fehle an hinreichenden Anhaltspunkten für einen Gehilfenvorsatz, da sich nicht hinreichend ergebe, dass sie positive Kenntnis von angeblichen Falschangaben des Bankhauses gehabt habe.

Im Zeitraum 2016/2017 hatte die Warburg Bank gegenüber dem Finanzamt alle ihr bekannten maßgeblichen Tatsachen ehrlich vorgetragen. Die Frage, ob und in welcher Höhe Steuerbeträge zurückzufordern seien, war keine Tatsache, sondern eine Rechtsfrage und eine, die unter Steuerrechtlern kontrovers diskutiert wurde. Frau P. hat diese Rechtsfrage in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten beantwortet. Dass ihre Einschätzung heute, mit dem Wissen von 2026, anders bewertet wird, macht sie nicht rückwirkend zur Straftat.

Bezeichnend ist auch, dass die Staatsanwaltschaft Köln eingeräumt hat, eine politische Einflussnahme auf Frau P. lasse sich nicht belegen. Damit entfällt auch das in der Öffentlichkeit seit Jahren suggerierte Motiv. Meine damaligen Gespräche mit dem Ersten Bürgermeister Olaf Scholz dienten der Information über eine aus meiner Sicht ungerechte Behandlung der Bank, die wir nicht hinzunehmen bereit waren. Sie dienten nicht der Beeinflussung steuerlicher Einzelentscheidungen und haben eine solche Beeinflussung auch nicht bewirkt, wie die Ermittlungsergebnisse bestätigen. Ich habe über Jahre eng für und mit der Hansestadt Hamburg zusammengearbeitet, von der Sicherung der Neuen Heimat-Wohnungen für Hamburg bis hin zur Rettung der Reederei Hapag Lloyd für Hamburg vor dem Zugriff Singapurischer Investoren. Deshalb war es nur natürlich, die Stadt zu informieren. Die mittlerweile nachgewiesenen Falschaussagen von Kronzeugen und die Manipulation von Beweismitteln belegen, dass die Behandlung auch unrechtmäßig war.

III. Die „Gesamtschau“ des OLG Köln ersetzt keine tragfähigen Einzelbefunde

Das OLG Köln begründet seine abweichende Beurteilung nach Presseberichten mit einer sogenannten Gesamtschau: Einzelne Verdachtsmomente, denen isoliert betrachtet ein eher geringes Gewicht zukomme, verstärkten und ergänzten sich in der Zusammenschau. Diese Methode klingt plausibel, ist aber im Ergebnis rechtsstaatlich bedenklich.

Der hinreichende Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO setzt voraus, dass eine Verurteilung bei vorläufiger Tatbewertung wahrscheinlich ist. Die Addition von Indizien geringen Gewichts kann diese Schwelle nicht überwinden, wenn keines der Indizien für sich genommen den Vorwurf trägt. Die Gesamtschau darf nicht dazu dienen, die Anforderungen an den Einzelbeweis zu unterlaufen. Das Landgericht Bonn hatte genau diese Indizien gewürdigt und für nicht tragfähig befunden.

*Dr. Christian Olearius
Hamburg, im August 2026*